LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

24.04.2023
Drucksache 8/2540

öffentlich

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

–

Mitglied des Landtages Gordon Köhler (AfD)

Verkehrsteilnehmer und Fahrzeuge aus der Ukraine

Kleine Anfrage - **KA 8/1322**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lydia Hüskens
Ministerin für Infrastruktur und Digitales

Hinweis: *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.*
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

(Ausgegeben am 25.04.2023)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Gordon Köhler (AFD)

Verkehrsteilnehmer und Fahrzeuge aus der Ukraine

Kleine Anfrage – KA 8/1322

Antwort der Landesregierung
Federführend durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales

1. **Wie wird die Verkehrssicherheit bzw. Tauglichkeit der Fahrzeuge aus der Ukraine gewährleistet, wenn klar ist, dass diese sich nicht nur besuchsweise in Sachsen-Anhalt bewegen? Werden hier dieselben Standards wie für in Deutschland angemeldete Fahrzeuge angelegt? Wenn ja, wie wird das überprüft, wenn nein, warum nicht?**

Der Krieg in der Ukraine begann am 24.02.2022. Kurz nach Angriffsbeginn sind die ersten Flüchtlinge mit ihren Kfz u. a. in die Bundesrepublik Deutschland geflohen. Nach deutschem Kfz-Zulassungsrecht müssen Fahrzeuge, die einen Standort in Deutschland begründen, grundsätzlich zugelassen werden. Dies gilt in der Regel für einen Aufenthalt länger als einen Monat. Auf Grund der besonderen Situation hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) den Ländern vorgeschlagen, entsprechende ukrainische Fahrzeuge, deren Insassen sich auf der Flucht vor dem russischen Militär in Deutschland aufhalten, zunächst für den Zeitraum eines Jahres als nur vorübergehend im Inland befindlich anzusehen, sofern der ukrainische Halter oder Fahrer des Fahrzeuges nichts Gegenteiliges erklärt. Damit entstand für die in der Ukraine zugelassenen Pkw vorerst keine Zulassungspflicht in Deutschland.

2. **Wie viele Fahrzeuge wurden seit dem Jahr 2021 aus der Ukraine in unser Bundesland umgemeldet?**

Eine Abfrage bei den Zulassungsbehörden im Land Sachsen-Anhalt hat ergeben, dass eine Filterung der durchgeführten Fahrzeugzulassungen ukrainischer Fahrzeuge in den Erfassungssystemen nicht möglich ist, da die Herkunftsländer bei der Ummeldung von Fahrzeugen nicht in den Systemen erfasst werden.

3. **Falls der Eigentümer eines nicht in der Bundesrepublik zugelassenen Fahrzeuges Sozialleistungen in Deutschland beantragt,**

   a. **Muss dieses Fahrzeug dann entsprechend angegeben werden?**

Fahrzeuge müssen bei der Beantragung von Sozialhilfeleistungen grundsätzlich bei Antragstellung angegeben werden. In einem weiteren Schritt überprüfen die Sozialämter, ob es sich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben um verwertbares Vermögen

handelt. Liegt ein tatsächlich zugängliches verwertbares Vermögen vor, so ist es bei der Ermittlung der Bedarfssituation entsprechend zu berücksichtigen.

b. Ist es von Bedeutung, ob sich dieses Fahrzeug in Deutschland befindet?

In der Regel ja, denn soweit es sich um ein Fahrzeug handelt, welches verwertbares Vermögen darstellt, ist dies tatsächlich nur zu realisieren, wenn das Fahrzeug in Deutschland nachweisbar ist. Zugriffsmöglichkeiten im Ausland, insbesondere in Kriegsgebieten, sind nicht wahrscheinlich.

c. Wird die Anwesenheit des Fahrzeuges an die zuständige Straßenverkehrsbehörde gemeldet?

Grundsätzlich gilt, dass, wer in Deutschland ein nicht in Deutschland zugelassenes Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr führt, dieses nach spätestens einem Jahr in Deutschland zuzulassen hat. Der Zeitraum eines Jahres berechnet sich ab dem Tag der Einreise nach Deutschland.

Für den Personenkreis aus dem ukrainischen Kriegsgebiet wurde die Zulassungsfreiheit bis längstens zum 1. April 2024 befristet.

Eine gesonderte Meldung an die zuständigen Straßenverkehrsbehörden erfolgt seitens der Sozialämter nicht.

4. Welche Pflichten und Fristen haben Flüchtlinge aus der Ukraine bzgl. der An-/Ummeldung von KFZ nach Ankunft in Deutschland? Werden sie entsprechend darauf hingewiesen, wenn ja, wie?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antwort zur Frage 1) verwiesen. Ein individueller Hinweis erfolgt nicht. Grundsätzlich können sich Geflüchtete jedoch im Rahmen der Selbstauskunft bspw. über das Internet informieren (exemplarisch: https://www.salzlandkreis.de/verwaltung/fachdienste-plattform/32-ordnung-und-strassenverkehr/32-1-zulassung/?fbclid=IwAR0CLnI5xjejZ2wmea3NFp8RC3C4cvH3zEXbIQ_8lvNSOedivAZyZG41i84).

5. Wie werden seitens der zuständigen Behörden Fahrzeugumbauten an ukrainischen KFZ behandelt, welche in Deutschland nicht zulässig bzw. illegal wären (bspw. durchgehend stark getönte Scheiben)? Werden Mängelkarten ausgestellt oder gibt es eine Weisung, lediglich mündlich zu verwarnen?

Fahrzeugumbauten oder Veränderungen an einem ausländischen Kraftfahrzeug, welche nicht den Vorschriften entsprechen oder gar die Verkehrssicherheit gefährden, werden im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen genauso behandelt, wie Fahrzeugumbauten an deutschen Fahrzeugen. Hierbei obliegt es den handelnden Polizeibeamtinnen und

Polizeibeamten gemäß Opportunitätsprinzip nach pflichtgemäßem Ermessen zu verfahren. Eine gesonderte Weisung oder Regelung zur Verfahrensweise mit ukrainischen Kraftfahrzeugen gibt es für die Landespolizei nicht. Die Polizeibehörden wurden auf die bundesweit gültigen Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit ukrainischen Fahrzeugen hingewiesen.

Je nach den Umständen des Einzelfalls wird von den handelnden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten eine Mängelmeldung ausgestellt. Hierbei hat der Verantwortliche die Pflicht, in einer angemessenen Frist die Beseitigung des vorgeworfenen Mangels nachzuweisen.

a. Wie viele Mängelkarten wurden für in der Ukraine angemeldete KFZ in den Jahren 2021 und 2022 ausgestellt?

Die ausgestellten Mängelmeldungen werden nicht elektronisch oder statistisch erfasst und werden nach Behebung des Mangels vernichtet. Eine Aussage zur Anzahl der in den Jahren 2021 und 2022 ausgestellten Mängelmeldungen kann daher nicht getroffen werden.

b. Wie viele davon wurden erledigt und wie wird die Erledigung sichergestellt?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antwort zur Frage 5a) verwiesen.
Nach Ablauf der Frist erfolgt eine Ordnungswidrigkeitsanzeige an die zuständige Verfolgungsbehörde.

6. Wie werden Verkehrsordnungswidrigkeiten oder Straftaten im Straßenverkehr von Fahrern von KFZ mit ukrainischen Kennzeichen verfolgt? Gibt es hier eine Zusammenarbeit mit den Behörden in der Ukraine?

Bei Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften kann das Kraftfahrtbundesamt (KBA) keine Halterdaten zu Fahrzeugen mit ukrainischem Kennzeichen übermitteln. Nach der Richtlinie (EU) 2015/413 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (sog. CBE-Richtlinie) ist eine Übermittlung von Halterdaten aus der Ukraine nicht vorgesehen.
Auf eine Anfrage des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI) vom 27. Dezember 2022 beim BMDV teilte dieses mit, dass zwischen den Mitgliedstaaten der EU ein Austausch von Halterdaten bei bestimmten, besonders gefährlichen, Verkehrsverstößen auf Basis der sog. CBE-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2015/413) erfolgt. Die Abfrage von Halterdaten bzgl. Fahrzeugen, die in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat zugelassen sind, erfordert grundsätzlich einen völkerrechtlichen Vertrag mit dem betreffenden Drittstaat.

a. Wenn nein, wurde versucht, eine solche aufzubauen, ggf. warum nicht?

Es besteht kein völkerrechtlicher Vertrag über den Austausch bzw. die Ermittlung von Halterdaten zwischen der EU bzw. Deutschland einerseits und der Ukraine andererseits. Da eine völkerrechtliche Vereinbarung zwischen Deutschland und der Ukraine nicht besteht, kann eine Rechts- bzw. Amtshilfe bei der Ahndung von Verkehrsverstößen

lediglich nach den Grundsätzen der völkerrechtlichen Höflichkeit erreicht werden, insoweit besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

b. Wie werden durch Blitzeranlagen oder andere der Geschwindigkeitsprüfung dienende Anlagen und Geräte erfasste Übertretungen bei ukrainischen Fahrzeugen ohne nachfolgendes Anhalten verfolgt?

Derartige Delikte können mangels Ermittlungsmöglichkeit eines Verantwortlichen nicht verfolgt werden (vgl. Antwort zu Frage 6 und 6a).

c. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung wurden gegen die Halter/Fahrer von ukrainischen KFZ in den letzten beiden Jahren mit welchem Ergebnis eingeleitet? Bitte nach einzelnen Ordnungs-widrigkeiten aufschlüsseln und bei Einstellung den Grund angeben.

Die Anzahl der polizeilich festgestellten und der Zentralen Bußgeldstelle (ZBS) übersandten Ordnungswidrigkeiten wegen Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung gegen Halter/ Fahrer von ukrainischen KFZ, kann aufgrund fehlender statistischer Datenbasis seitens der ZBS nicht erhoben werden.

Darüber hinaus sind nach § 16 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) die Gemeinden in ihrem Gebiet neben der Polizei für die Überwachung des ruhenden Verkehrs zuständig.
Im Rahmen der Überwachung des fließenden Verkehrs sind die kreisfreien Städte und Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern in ihrem Gebiet, im Übrigen die Landkreise für ihr Gebiet in Bereichen innerhalb geschlossener Ortschaften, neben der Polizei für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und die Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr zuständig (§ 16 Abs. 2 ZustVO SOG).

Aufgrund der geltenden Aufbewahrungsfristen für Unterlagen zu Verkehrsordnungswidrigkeiten (Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 28.07.2014, MBl. LSA 2014 Nr. 24 vom 4. August 2014) ist eine Beantwortung zu den erfragten beiden letzten Jahren nur beschränkt möglich.
Darüber hinaus ist nicht in allen kommunalen Ordnungsbehörden die Filterung von Fahrzeugen mit ukrainischen Kennzeichen systemseitig möglich bzw. werden die erforderlichen Daten statistisch nicht erfasst. Ferner gaben kommunale Ordnungsbehörden an, dass eine detaillierte Untersetzung nach einzelnen Tatbeständen nicht möglich sei.

Zusammengefasst sind die mitgeteilten Angaben in der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

	Eingeleitete Verfahren	Eingestellte Verfahren
Altmarkkreis Salzwedel		
LK Anhalt-Bitterfeld	176	146
LK Börde	1	0

Burgenlandkreis	508	500
LK Harz	33	30
LK Jerichower Land	189	82
LK Mansfeld-Südharz	19	11
LK Saalekreis	45	12
Salzlandkreis	262	88
LK Stendal	0	0
LK Wittenberg	16	13
Dessau-Roßlau	142	116
Stadt Magdeburg	470	238
Stadt Halle	-	-

d. Wie viele strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Taten im Straßenverkehr wurden gegen die Halter/Fahrer von ukrainischen KFZ in den letzten beiden Jahren mit welchem Ergebnis eingeleitet? Bitte nach einzelnen Delikten aufschlüsseln und bei Einstellung den Grund angeben.

Eine statistische Auswertung der strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen Taten im Straßenverkehr gegen die Halter/Fahrer von ukrainischen KFZ in den letzten beiden Jahren kann nicht vorgenommen werden, da in den polizeilichen Datensystemen die Verbindung zwischen beteiligten bzw. mitgeführten Kraftfahrzeugen und Personen nicht hergestellt werden kann. Es lässt sich somit nicht sagen, ob es sich bei dem Fahrzeug mit dem ukrainischen Kennzeichen um das Fahrzeug eines Beschuldigten handelt oder ob es in anderer Weise involviert ist.

7. Welche Anordnungen oder Weisungen existieren für Ordnungs- und Polizeikräfte für den Umgang mit Verkehrsteilnehmern/KFZ aus der Ukraine?

Anordnungen und Weisungen sowohl für die Polizeiinspektionen, kommunalen Verfolgungsbehörden als auch für die Zentrale Bußgeldstelle der Polizeiinspektion Zentrale Dienste sind nicht ergangen.
Es gelten darüber hinaus die allgemeinen Bestimmungen beziehungsweise die bundesweiten Ausnahmeregelungen für den Umgang mit ukrainischen Fahrzeugen, auf die die Polizeibehörden hingewiesen wurden.